



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3125

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.09.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	16.09.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee

- Ergänzungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.08.19 zur Vorlage Nr. 2019/3000
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.09.19

Dez. V - hy
Sabine Heymann
88 53

11.09.2019

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee
- Ergänzungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.08.19 zur Vorlage Nr. 2019/3000
- Antrag Nr. 2019/3125

Gemäß § 129 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) tragen die Gemeinden mindestens 10% des beitragsfähigen Aufwandes. Der verbleibende (umlagefähige) Aufwand ist gemäß § 131 BauGB auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Hieraus ergibt sich eine einzige Abrechnung für ein Abrechnungsgebiet.

Im vorliegenden Fall sind die Grundstücke beitragspflichtig, welche durch die Lärmschutzwand mindestens eine Pegelminderung von 3 dB(A) erfahren, unabhängig davon, ob es sich um Bestandsbebauung oder geplante Bebauung handelt. Die so ermittelten Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet, auf das die Baukosten nach Abzug des Gemeindeanteils verteilt werden. Eine Unterscheidung zwischen Bestandsbebauung und Neubauten, wie von der Fraktion BÜRGERLISTE beantragt, kann aus den genannten Gründen nicht erfolgen.

Die Lärmschutzanlage ist zwingend notwendig, um die Neubebauung herstellen zu können und macht diese durch die Erforderlichkeit gemäß § 129 BauGB erst zu einer beitragsfähigen Erschließungsanlage. Durch die Aufnahme von Lärmschutzanlagen in § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB hat sich der Gesetzgeber bewusst für eine Beitragserhebung entschieden, ohne Ausnahmeregelungen für Bestandsgrundstücke zu treffen. Entsprechend sind die Regeln des § 131 BauGB (s.o.) einzuhalten.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils auf 60 v.H. würde gegenüber der in der Satzung festgelegten 10 v. H. eine Mindereinnahme der Stadt in Höhe von rund 1.300.000 Euro bedeuten.

Aus den Haushaltsgrundsätzen ergibt sich die rechtliche Vorgabe, dass der Haushalt der Stadt Leverkusen in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss, siehe § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Diese Norm wirkt sich unmittelbar auf den Bereich der Refinanzierung durch die ebenfalls normierten Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung aus, die in § 77 GO NRW festgeschrieben sind. Danach erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierunter fallen auch die im Antrag aufgeführten Erschließungsbeiträge.

Ein freiwilliger Verzicht auf den über den städtischen Anteil hinausgehenden Betrag widerspricht somit nicht nur den einschlägigen beitragsmäßigen Regelungsvorschriften, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Haushaltsrechts.

Daher kann dem Antrag aus Sicht der Verwaltung nicht entsprochen werden.

Tiefbau in Verbindung mit Finanzen